



Nutzungsordnung für das Bistro der TG Konz

Das Bistro der TG Konz dient für Veranstaltungen und Versammlungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern nach Absprache mit der Geschäftsstelle. Für die Benutzungsüberlassung wird privatrechtlich ein Mietvertrag geschlossen.

Alle Mieter dieses Vereinsheims haben mit dazu beizutragen, dass die Kosten für Unterhaltung und Betrieb möglichst gering gehalten werden. Daneben sollte für die Mieter selbstverständlich sein, dass sie eine Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

§1 Nutzung

Die Nutzung des Bistros und ggf. der Sporthalle ist schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle (im Folgenden GS genannt) zu beantragen. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung von der GS ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

Der Außenbereich ist sauber zu halten. Er ist nicht Gegenstand der Vermietung, da er sich nicht im Besitz oder der Obhut der TG befindet.

§2a Pflichten der Mieter

- (1) Der Mieter des Bistros muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Vernageln, Verschrauben, Bekleben von Kulissen oder Dekorationen in den Wänden, an der Decke und am Boden ist untersagt.
- (3) Der Mieter hat bei der Tisch- und Stuhlordnung sowie anderweitiger Möblierung darauf zu achten, dass die geltenden Fluchtwege freigehalten werden.
- (4) Die Mitbenutzung der Kücheneinrichtung ist mit der GS abzustimmen.
- (5) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.
- (6) Beim Verlassen des Hauses ist die Alarmanlage scharfzustellen.
- (7) Spätestens einen Tag bis 14 Uhr nach der Veranstaltung hat der Mieter die Reinigung des Bistros nebst benutzter Halle, benutztes Inventar selbst zu bewirken. Hierzu gehören im Einzelnen: Böden (feucht wischen), Toiletten, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine, Geschirr, Gläser und dgl. Die Einrichtungsgegenstände des Bistros (Tische, Stühle etc.) sind ggf. zurückzustellen, mitgebrachte auszuräumen. Abfälle und Speisereste sind selbst zu entsorgen. Die übergebenen Schlüssel sind zurückzugeben. Geschieht die Übergabe nicht im sauberen bzw. geordneten Zustand, so ist die TG berechtigt, die Kautions (sh. Mietvertrag) einzubehalten und hiervon eine ordnungsgemäße Herrichtung durchführen zu lassen.

Nutzungsordnung für das Bistro der TG Konz

§2b Nutzung durch die Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können das Bistro mit dem hier angebotenen Getränkesortiment unter vorheriger Abstimmung mit der GS nutzen. Ein Mietvertrag braucht hierfür nicht abgeschlossen zu werden. Für die Schlüsselübernahme und -rückgabe, Nutzung und Abrechnung ist eine verantwortliche Person aus der Gruppe zu benennen.
- (2) Der Getränkeverzehr ist durch Strichliste auf einer Getränkekarte zu dokumentieren. Die Abrechnung erfolgt in Absprache mit der GS .
- (3) Das Bistro ist aufgeräumt zu hinterlassen. Gläser, Geschirr und Besteck sind in Absprache mit der GS zu reinigen. Leergut ist auf der Theke zusammenzustellen.

§3 Haftung

- (1) Die TG überlässt dem Mieter das Bistro zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt die TG nicht.
- (2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung.
- (3) Der Mieter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden.
- (4) Für den Verlust des übergebenen Schlüssel und der möglicherweise daraus resultierenden Aufwendungen wie z.B. Erneuerung der Schließzylinder etc. haftet der Mieter.
- (5) Der Mieter hat die TG von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.


§4 Mietzeitraum und Entgelt

Der Mietzeitraum und das Entgelt sind im Mietvertrag bestimmt.
Es erfolgt eine Übergabe und eine Abnahme durch die GS.

Konz, den 29.06.2011



(Hans-Joachim Schalm, Vorsitzender



Petra Kewes, stellv. Vorsitzende)